

BGer 9C_476/2025 vom 15. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_476_2025

FR: TF 9C_476/2025 du 15 septembre 2025

IT: TF 9C_476/2025 del 15 settembre 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_476/2025

Urteil vom 15. September 2025

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Moser-Szeless, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Juni 2025 (IV.2024.00196).

Nach Einsicht

in das Urteil 9C_545/2022 vom 6. Dezember 2022, mit dem das Bundesgericht auf eine Beschwerde des A._____ gegen ein Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. September 2022 (mit dem dieses den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung verneint hatte) nicht eintrat,

in das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Juni 2025, mit dem es wiederum einen Rentenanspruch des A._____ verneinte,

in die dagegen erhobene Beschwerde vom 4. September 2025 (Poststempel),
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 140 III 115 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 ; 145 I 26 E. 1.3),

dass die Vorinstanz insbesondere erwogen hat, dass der Rentenanspruch nach einer Neuanschuldung einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG voraussetze, der Gesundheitszustand des Versicherten sich seit Februar 2020 nicht anspruchserheblich verschlechtert habe und folglich mangels eines Revisionsgrundes weiterhin kein Rentenanspruch bestehe,

dass der Beschwerdeführer mit keinem Wort auf die vorinstanzlichen Erwägungen eingeht und auch nicht ansatzweise darlegt, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 150 II 346 E. 1.6; 147 IV 73 E. 4.1.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers somit den inhaltlichen Mindestanforderungen an die Begründung offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig wird, indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. September 2025

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Moser-Szeless

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.